

Pflegefreistellung

Wenn Kinder erkranken ...

... und den Kindergarten, die Schule nicht besuchen können, brauchen sie viel Ruhe und Zuwendung in der vertrauten Umgebung, um vollständig gesund zu werden.

Wenn Kinder erkranken ...

... und die Eltern berufstätig sind, stellt sich die Frage: Wer bleibt beim Kind zu Hause? Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fordert an sich schon eine Portion Organisationstalent von Eltern. Erkrankt ein Kind, kommt der gut geplante Alltag ins Wanken. Liegt ein Sprössling fiebernd im Bett, so ist zu allen Hausmitteln und Medikamenten immer eine Extraportion Liebe ein wichtiger Beitrag zum Gesundwerden. Kinder brauchen die Nähe einer Bezugsperson und die Geborgenheit zu Hause, um gesund zu werden – das wissen Eltern!

Eltern wissen jedoch oft nicht, welche Regelungen und Möglichkeiten es abseits des Jahresurlaubs gibt, um zu Hause beim erkrankten Kind bleiben zu können.

Wussten Sie, dass ...

Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) für ihre Kinder Anspruch auf „Krankenpflegefreistellung“ haben - und zwar unabhängig davon, ob sie in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht? Sie haben Anspruch auf eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr, und zwar im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit.

Wussten Sie, dass...

Sie als EhegattIn, eingetragene/r PartnerIn oder LebensgefährtIn nur dann Krankenpflegefreistellung für nicht-leibliche Kinder nehmen können, wenn mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind ein

gemeinsamer Haushalt besteht?

Wussten Sie, dass...

Sie für die Betreuung Ihres Kindes (Wahl- oder Pflegekinds) im Krankenhaus Pflegefreistellung nehmen können, wenn das Kind noch nicht seinen 10. Geburtstag gefeiert hat?

Wussten Sie, dass...

Sie das leibliche Kind Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin, eingetragenen Partners/eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten/Lebensgefährtin bis zum 10. Geburtstag des Kindes ins Krankenhaus begleiten können, wenn Sie mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben?

Wussten Sie, dass...

es eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche innerhalb eines Arbeitsjahres gibt, wenn das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist und neuerlich pflegebedürftig krank wird?

Wussten Sie, dass...

leibliche Eltern, Wahl- und Pflegeeltern dieses Recht unabhängig vom Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts in Anspruch nehmen können?

Wussten Sie, dass...

wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung ausgeschöpft ist, Sie für die notwendige Pflege eines Kindes unter 12 Jahren Urlaub nehmen können?



Betreuungsfreistellung

Wussten Sie, dass...

Sie Pflegefreistellung auch dann nehmen können, wenn Sie wegen der notwendigen Betreuung Ihres gesunden Kindes (Wahl- oder Pflegekinds) an der Arbeitsleistung verhindert sind, weil die Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausgefallen ist - z.B. weil sie erkrankt ist, ins Krankenhaus muss, verstorben ist, etc.? Für die so genannte Betreuungsfreistellung ist kein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind erforderlich.

Wussten Sie, dass...

Sie seit 1. Jänner 2013 auch für nicht leibliche Kinder Betreuungsfreistellung in Anspruch nehmen können, wenn Sie als Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben?

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.kib.or.at/ak